

Satzung des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes **PATT e. V.**

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PARITÄTischer Arbeitgeberverband PATT e.V.“. Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragener rechtsfähiger Verein des privaten Rechts.
- (2) Sitz des Vereins ist Neudietendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes.

Er hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gegenüber Gewerkschaften, staatlichen Stellen und anderen Organisationen zu vertreten. Dabei sollen sich die tarifvertraglichen Regelungen der Arbeits- und Entgeltbedingungen an der Finanzierbarkeit und der Absicherung sozialer Arbeit aller Mitglieder orientieren.

Hierzu hat der Verein insbesondere

- a) Tarifverträge auszuhandeln und abzuschließen,
 - b) verbindliche Richtlinien festzulegen oder zu vereinbaren,
 - c) die Vereinsmitglieder in Angelegenheiten zu beraten, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Tarifverträgen stehen.
- (2) Der Verein kann die Mitgliedschaft bei einer Spitzenorganisation im Sinne des Tarifvertragsgesetzes erwerben. Der Vorstand kann einzelne Vereinszwecke und Vereinsbefugnisse auf diese Spitzenorganisation im Rahmen deren Satzung übertragen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. können Körperschaften sein, die ganz oder überwiegend gemeinnützige Träger im Sinne des § 52 AO im Bereich der Sozialwirtschaft sind. Ferner können privatgewerbliche Träger im Bereich der Sozialwirtschaft als Mitglieder aufgenommen werden, wenn deren Muttergesellschaft ganz oder überwiegend gemeinnützig im Sinne des § 52 AO und die Muttergesellschaft mit mehr als 50 v.H. an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Mit der Antragstellung auf Beitritt zum PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. ist ein entsprechender Nachweis über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft durch Vorlage eines aktuellen Vereins- oder Handelsregisterauszug, sowie der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags der Tochtergesellschaft zu erbringen. Die Gemeinnützigkeit (§ 52 AO) des Trägers nach Satz 1 bzw. der Muttergesellschaft nach Satz 2 muss während der Dauer der Mitgliedschaft ununterbrochen gegeben sein. Änderungen sind dem PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. unverzüglich schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise bekanntzugeben.

- (2) Vereinsmitglieder können sein
- a) Vollmitglieder,
durch die Vollmitgliedschaft wird die gesamte koalitionspolitische Arbeitgeberbetätigung auf den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. übertragen;
 - b) kooperative Mitglieder,
eine kooperative Mitgliedschaft ist vertraglich mit dem Vorstand zu regeln. Sie ist zeitlich zu befristen. Mit der kooperativen Mitgliedschaft werden die koalitionspolitischen Rechte als Einzelarbeitgeber an den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. nicht übertragen.
- (3) Der Beitritt zum PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung) bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Beitrittserklärung sind Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen.
- Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung inkl. der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch das Mitglied anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Vorstand über den Beitritt nach § 10 Absatz 8, Buchstabe i) i.V.m. § 13 beschlossen hat. Bei Abstimmung nach § 13 Absatz 1, Satz 2 ist der Tag, an dem das letzte Vorstandsmitglied seine Entscheidung abgegeben hat, maßgebend für den Monat des Beitritts. Rückdatierungen sind nicht zulässig.
- (6) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, dem PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. alle für die Beitragsberechnungen erforderlichen Angaben und Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- Darüber hinaus verpflichten sie sich, dem PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. alle für die Tarifverhandlungsführung erforderlichen, anonymisierten Personaldaten in einer datenweiterverarbeitbaren Form nach Vorgabe der Arbeitgebervereinigung zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand ist auf Verlangen des Antragstellers zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e.V. Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Die Entscheidungen sind dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

§ 3a Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag in Geld erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten, Zahlweise usw. werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per Rundschreiben bekanntgegeben. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen geringere Beiträge für einzelne Mitglieder festlegen.
- (2) Um den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. in einer Notlage vor dem Untergang zu bewahren, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage begründet und von den einzelnen Mitgliedern gefordert werden. Diese Sonderumlage darf die sechsfache Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Wegen der Verwendung des Jahresmitgliedsbeitrages und einer Sonderumlage wird auf die Regelung unter § 2 Absatz 3 verwiesen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Rechtsfolgen

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Vereinsmitglied
 - a) austritt,
 - b) ausgeschlossen wird,
 - c) sich auflöst oder die Rechtsfähigkeit verliert,
 - d) der Betrieb endgültig eingestellt wird.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines eingereicht werden.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verstößt, insbesondere
 - a) trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet oder
 - b) trotz Mahnung die Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Das Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Entscheidungen sind dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

- (4) Das Vereinsmitglied haftet auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen. Das Vereinsmitglied ist insbesondere auch verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

Für Verpflichtungen des Vereines, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds begründet sind, haftet das Mitglied nur mit der Maßgabe der Regelung unter § 3a Absatz 2, wonach es zur Rettung des Vereines zu der Sonderumlage herangezogen werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied (§ 3 Absatz 2, Buchstabe a)) hat das Recht,
 - a) in Angelegenheiten beraten zu werden, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Tarifverträgen stehen,
 - b) die Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
 - c) an der Mitgliederversammlung und der Großen Tarifkommission mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Jedes Vollmitglied ist verpflichtet,
 - a) die geltenden tarifvertraglichen Bedingungen zu erfüllen und nicht zu unterschreiten,
 - b) auf den selbständigen Abschluss von tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verzichten,
 - c) die satzungsgemäßen Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen,

- d) keine Regelung in Angelegenheiten zu treffen, für die entsprechende Tarifverträge abgeschlossen sind oder deren Regelung sich der Verein vorbehält,
- e) alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet,
- f) dem Verein die Auskünfte zu geben, die er benötigt,
- g) den Verein über alle die Interessen des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes berührenden Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten,
- h) den nach der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der kooperativen Mitglieder

- (1) Jedes kooperative Mitglied (§ 3 Absatz 2, Buchstabe b)) hat das Recht,
 - a) in Angelegenheiten beraten zu werden, die in rechtlichem Zusammenhang mit den Tarifverträgen stehen,
 - b) an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.
- (2) Jedes kooperative Mitglied ist verpflichtet,
 - a) alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins schadet,
 - b) dem Verein die Auskünfte zu geben, die er benötigt,
 - c) den Verein über alle die Interessen des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes berührenden Vorkommnisse zu unterrichten,
 - d) den nach der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Ahndung von Verstößen durch Vereinsstrafe

- (1) Gegen ein Vereinsmitglied, das gegen die Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand eine Vereinsstrafe verhängen.
- (2) Die Höhe der Vereinsstrafe wird vom Vorstand je nach Schwere des Verstoßes und dessen Auswirkungen und im Hinblick darauf, ob es sich um einen einmaligen oder um einen in die Zukunft wirkenden Verstoß handelt, festgesetzt. In Betracht kommt neben der Erteilung einer Verwarnung auch die Festsetzung einer Geldstrafe. Bei der Festsetzung einer Geldstrafe als Vereinsstrafe soll von dem Mehrfachen des Jahresbeitrages des Vereinsmitgliedes ausgegangen werden. Die Strafe soll das sechsfache des Jahresbeitrages nur in besonderen Ausnahmefällen übersteigen. Eine solche Strafhöhe ist gesondert zu begründen.

Wird dem Verein von der Spitzenorganisation eine Vereinsstrafe auferlegt und hat ein Vereinsmitglied oder haben einzelne Vereinsmitglieder diese Vereinsstrafe verursacht, so ist diese Vereinsstrafe von dem betreffenden Vereinsmitglied bzw. den betreffenden Vereinsmitgliedern zu tragen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand hiervon eine abweichende Regelung treffen.

- (3) Über die Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Das Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Vereinsstrafe schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch hat der Vorstand erneut zu beschließen.

Die Entscheidungen nach den Unterabsätzen 1 und 2 sind dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereinsmitgliedes unberührt, insbesondere auch die Verpflichtung, eine schon festgesetzte oder noch festzusetzende Vereinsstrafe zu zahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e.V. Sie besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder. Die Vertreter von Mitgliedern, die nicht gesetzliche Vertreter sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht. Kooperative Mitglieder (§ 3 Absatz 2, Buchstabe b)) dürfen mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat
- a) über die Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen, soweit das Vorstandsmitglied nicht durch Entsendung gemäß § 10 Absatz 3 dem Vorstand angehört, sowie die Mitglieder des Vorstandes abzuberufen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen,
 - e) Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem von ihm zu berufenden Gremium angehören oder Angestellte des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e.V. sein dürfen,
 - f) Jahresberichte entgegenzunehmen sowie die von den Rechnungsprüfern erläuterten Finanzberichte zu genehmigen,
 - g) über Widersprüche nach § 3 Absatz 7 sowie § 4 Absatz 3 zu beschließen,
 - h) über die Erhebung von Sonderumlagen zu beschließen.

Beschlüsse nach Buchstaben a) und d) bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Er hat sie einzuberufen, sobald es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt in Textform. Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu einer einzuberufenden Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
- (5) Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann ein anderes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigen, im Einzelfall sein Stimmrecht auszuüben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. Er arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus Vorstandsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und einem Vorstandsmitglied, das von den dem Verein zugehörigen PARITÄTischen Landesverbänden nach Satz 2 entsandt wird.

Das entsandte Mitglied muss die Funktion eines/einer Landesgeschäftsführers/in innehaben und muss aus dem Kreis der vereinszugehörigen PARITÄTischen Landesverbände kommen. Ein Nachweis für dessen Vorschlag ist durch das entsandte Vorstandsmitglied zu erbringen und der Geschäftsstelle schriftlich zu übermitteln. Kommt keine Einigung über die Entsendung dieses Vorstandsmitglieds zustande, bleibt der Beisitz für die jeweilige Amtszeit nach Absatz 4 unbesetzt.

- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Vereinsvorsitzenden) und dessen zwei Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bis zur gültigen Neu- oder Wiederwahl des Vorsitizes und der Stellvertretungen im Amt.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und gemeinsam die beiden Stellvertreter, die berechtigt sind, den PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Das nach Absatz 3 Satz 2 genannte Mitglied ist nicht Vorstand iSd § 26 BGB.

- (7) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Einberufung des Vorstandes steht seinem Vorsitzenden zu. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (8) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) über den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen zu beschließen,
 - b) Richtlinien - auch zur Vorbereitung tarifvertraglicher Vereinbarungen - zu beschließen sowie bindende Beschlüsse zu fassen, um für den Vereinsbereich die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen zu sichern,
 - c) den zuständigen Gruppenausschuss oder einen vom Vorstand zu berufenden Ausschuss oder eine besondere Kommission mit der Durchführung von Tarifverhandlungen zu beauftragen sowie sonstige Gruppenausschüsse und Kommissionen zu bilden,
 - d) den Haushaltsplan aufzustellen und die Mitgliedsbeiträge sowie die Beitragsordnung zu beschließen,
 - e) den Stellenplan für die Geschäftsstelle zu beschließen,
 - f) die Jahresrechnung aufzustellen,
 - g) das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu regeln,
 - h) den/die VereinsgeschäftsführerIn und dessen/deren StellvertreterIn zu bestellen,
 - i) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
 - j) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,

- k) Verstöße gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu ahnden und Vereinsstrafen zu verhängen,
 - l) die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Sitzung vorzubereiten,
 - m) Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane, die Ausschüsse und die Geschäftsstelle zu erlassen,
 - n) die Aufsicht über die Geschäftsstelle mit dem Recht auszuüben, Weisungen zu erteilen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, für Vereinsorgane und Ausschüsse, die vorübergehend handlungsunfähig sind, unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen. Der Fall der vorübergehenden Handlungsunfähigkeit bedarf keines besonderen Nachweises.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der sonstigen Vereinsorgane und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Vereinsgeschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine(n) VereinsgeschäftsführerIn, der/die die Geschäftsstelle leitet und als besondere(r) VertreterIn i.S.d. § 30 BGB die Geschäfte des Vereines führt.
- (2) Die Tätigkeit des/der Vereinsgeschäftsführers/In wird im Rahmen einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Der/die VereinsgeschäftsführerIn führt grundsätzlich die Tarifverhandlungen.
- (4) Der/die VereinsgeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

§ 12 Große Tarifkommission und Tarifunterkommission

- (1) Die Große Tarifkommission setzt sich aus Vertretern der Vollmitglieder zusammen. Jedes Vollmitglied kann einen Vertreter in die Große Tarifkommission entsenden. Die Vertreter der Mitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht. Kooperative Mitglieder (§ 3 Absatz 2, Buchstabe b)) dürfen nicht an Tarifkommissionen teilnehmen.
- (2) Der/Die GeschäftsführerIn des PARITÄTischen Arbeitgeberverbandes PATT e.V. ist stimmberechtigtes Mitglied der Großen Tarifkommission.
- (3) Die Große Tarifkommission entscheidet über:
 - Aufnahme von Tarifverhandlungen,
 - Annahme und Abschluss von Verhandlungsergebnissen,
 - Scheitern von Tarifverhandlungen,
 - Kündigung von Tarifverträgen.
- (4) Für die Verhandlungen mit den Gewerkschaften bilden die Mitglieder der Großen Tarifkommission aus ihrer Mitte eine Verhandlungskommission. Die Verhandlungskommission gibt Verhandlungsangebote ab.
- (5) Jedes Vollmitglied hat in der Großen Tarifkommission für jeden am Stichtag vorhandenen Beschäftigten eine Stimme. Stichtag ist der 30. Juni des betreffenden Geschäftsjahres. Bestand zu diesem Stichtag noch keine Vereinsmitgliedschaft, ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft abzustellen.

Das Vollmitglied kann ein anderes Vollmitglied schriftlich bevollmächtigen, im Einzelfall sein Stimmrecht auszuüben.

Stehen bei der Beschlussfassung einem Mitglied der Großen Tarifkommission mehr als 15% aller zustehenden Stimmen zu, bleiben die darüber hinausgehenden Stimmen unberücksichtigt. Hierbei ist auf die Beschäftigtenzahl jedes einzelnen Vollmitglieds abzustellen.

- (6) An den Sitzungen der Großen Tarifkommission und den in ihrem Auftrag zu führenden Tarifverhandlungen kann mindestens ein/e weitere/r koalitionspolitische/r Beschäftigte/r der Geschäftsstelle teilnehmen, der/die zugleich Abwesenheitsvertreter/in des/der Geschäftsführers/in als Verhandlungsführer/in ist.
- (7) Bei Bedarf kann der/die Verhandlungsführer/in zu Sitzungen der Großen Tarifkommission und der Verhandlungskommission Sachverständige sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle hinzuziehen.
- (8) Auf Vorschlag des/der Geschäftsführers/in beschließt der Vorstand die Bildung von Tarifunterkommissionen. Die Tarifunterkommission setzt sich aus Mitgliedern der Großen Tarifkommission zusammen, die durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in berufen werden. Die Vertreter der Mitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht
- (9) Die Tarifunterkommissionen haben die Aufgabe, bereichsspezifische oder berufsspezifische tarifvertragliche Arbeitsgebiete zu bearbeiten.
- (11) Näheres kann in einer Richtlinie zur Bildung von Tarifkommissionen und zum Abschluss von Tarifverträgen durch den Vorstand geregelt werden.

§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane und sonstige Gremien

- (1) Die Vereinsorgane, Gruppenversammlungen, Gruppenausschüsse und sonstigen Ausschüsse und Kommissionen (Gremien) beschließen grundsätzlich durch Abstimmung nach mündlicher Beratung. In dringenden Fällen kann durch schriftliche Umfrage mit einer Antwortfrist von 10 Tagen beschlossen werden.
- (2) Wahlen finden nach mündlicher Beratung statt. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Gremien bleiben auch nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt, bestellt, berufen bzw. gewählt sind, bis zur Entsendung, Bestellung, Berufung bzw. gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Entsendung des Vorstandsmitgliedes nach § 10 Absatz 3 ist dessen Satz 4 maßgebend. Entsendungen, Berufungen und Bestellungen können jederzeit zurückgenommen werden.

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus der für seine Entsendung, Bestellung, Berufung bzw. Wahl maßgebend gewesen Tätigkeit bei dem Vereinsmitglied aus, endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dem Gremium.

Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Gremium aus, aus dessen Mitte er gewählt ist, endet gleichzeitig seine Wahlfunktion. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird abberufen, wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bei Entsendung nach § 10 Absatz 3 neu bestimmt und bei Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.

- (4) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse durch Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen und für Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, gilt bei einer Abstimmung der Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl ist erneut zu wählen. Bei Beschlüssen durch schriftliche Umfrage ist der Antrag bzw. Vorschlag angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben worden sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag bzw. Vorschlag zugestimmt hat.
- (5) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ist jedes Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Wird nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit das Gremium zur Beratung derselben Angelegenheit zu einer neuen Sitzung, die frühestens nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden darf, einberufen, ist für diese Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen gegeben.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, findet in den Gremien Vertretung nur bei Verhinderung statt. In diesem Fall wird der Vorsitzende des Gremiums durch seinen Stellvertreter vertreten.

Nimmt ein stellvertretendes Mitglied eines Gremiums an der Sitzung teil, ist es nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, nicht anwesend ist.

- (7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, tritt jedes Gremium bei Bedarf zusammen. Einzuladen ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gremiums, und zwar mindestens vier Wochen vor der Sitzung. Die Einladung erfolgt in Textform. Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse.
- (8) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Jedes Gremium kann beschließen, zu seinen Sitzungen Gäste sowie Sachverständige zuzulassen.
- (9) Über jede Sitzung der Gremien ist eine Ergebnisniederschrift (Protokoll) zu fertigen. Diese ist durch den/die ProtokollführerIn und den/die SitzungsleiterIn zu unterzeichnen.
- (10) Die durch eine Sitzung eines Gremiums entstehenden Reisekosten trägt jeder Teilnehmer bzw. der ihn entsendende Auftraggeber. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ausnahmeregelung beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder und mindestens drei Vierteln aller Stimmen beschließen. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung allein zu diesem Zweck einberufen worden ist und sie den Auflösungsbeschluss nach einer Vertagung von mindestens einem Monat mit der in Satz 1 geforderten Mehrheit bestätigt.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder verliert er die Rechtsfähigkeit, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- (3) Reicht das Vermögen des Vereins zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, haften die Vereinsmitglieder und die im Jahr der Auflösung bzw. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und in den fünf letzten Kalenderjahren vorher ausgeschiedenen Vereinsmitglieder nur dann gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Vereinsgeschäftsführer, Stellvertreter und sonstigen Arbeitnehmer des Vereins, wenn eine entsprechende Sonderumlage beschlossen worden ist, § 3a Absatz 2. Die Höhe der Sonderumlage ist auf das sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrages beschränkt. Der Ausgleich zwischen den Vereinsmitgliedern und früheren Vereinsmitgliedern ist nach dem jeweils zuletzt zu zahlenden Mitgliedsbeitrag vorzunehmen.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens, das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt mit Inkrafttreten die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Gotha.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die, die Satzung Beschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei der Beschlussfassung über die Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Beschlossen: Neudietendorf, den 29. November 2017 und

ersetzt die Satzung vom 21. Oktober 2014